



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 13. Mai 1968

1 Teil II Nr. 49

Tag

Inhalt

Seite

1.8.68/ Verordnung über Grundsätze zur Planung der Standortverteilung von Investitionen

263

Verordnung über Grundsätze zur Planung der Standortverteilung von Investitionen

vom 1. März 1968

Die volkswirtschaftlich effektive Standortverteilung von Investitionen der Zweige und Bereiche in den Territorien der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden ist Teil der Durchführung einer planmäßigen Entwicklung der Standortverteilung der Produktivkräfte im Rahmen der prognostisch begründeten Strukturpolitik der Volkswirtschaft. Sie beginnt mit der Prognose und ist über die Perspektiv- und Jahrespläne durchzusetzen. Zur Planung der Standortverteilung von Investitionen wird folgendes verordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Das Ziel der Prognose der Standortverteilung der Produktivkräfte im Maßstab der gesamten Volkswirtschaft besteht in der Entwicklung einer effektiven Territorialstruktur der Volkswirtschaft, die im Interesse eines maximalen Zuwachses an Nationaleinkommen und seiner zweckmäßigsten Verwendung günstige territoriale Entwicklungsbedingungen für die Zweige bei optimaler Nutzung der territorialen Ressourcen und ständiger Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung sichert. Dabei geht es insbesondere um

- die Gewährleistung einer der wissenschaftlich-technischen Revolution entsprechenden Entwicklung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Erzeugnisgruppen und Haupterzeugnisse bzw. Zweige in ihren Produktionszentren
- die Nutzung der Vorteile, die sich aus der territorialen Konzentration und Kombination der Produktion, insbesondere in den industriellen Ballungen, ergeben
- die weitere Industrialisierung und Entwicklung bestimmter Territorien der Deutschen Demokratischen Republik zur Erschließung territorialer Ressourcen für den Zuwachs an Nationaleinkommen.

(2) Die Staatliche Plankommission erarbeitet unter Einbeziehung der Ergebnisse der Prognosen für volkswirtschaftliche Strukturkomplexe sowie der eigenver-

antwortlichen permanenten prognostischen Tätigkeit der Ministerien und Räte der Bezirke die Prognose der Standortverteilung der Produktivkräfte.

(3) Im Prozeß der Ausarbeitung der Prognose der Standortverteilung der Produktivkräfte gibt die Staatliche Plankommission den Ministerien und Räten der Bezirke volkswirtschaftliche Orientierungen. Mit dem im Ergebnis der Prognose entstehenden Konzeption der Standortverteilung der Produktivkräfte als Bestandteil der strukturpolitischen Konzeption der Volkswirtschaft werden volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen zur Entwicklung der Standortverteilung der Zweige und zugleich zur ökonomischen Entwicklung der Bezirke gesetzt.

§ 2

(1) Die Ministerien, WB und Betriebe haben in ihre prognostische Arbeit die Probleme der Standortverteilung der Produktivkräfte einzubeziehen und insbesondere Aussagen über territoriale Auswirkungen der vorgesehenen Entwicklungsrichtungen zu treffen sowie technisch und ökonomisch begründete Vorstellungen über die künftige Standortverteilung ihrer Produktion zu erarbeiten. Sie haben bereits bei der prognostischen Arbeit eng mit den örtlichen Räten zusammenzuarbeiten, um insbesondere bei der Planung von Investitionen die territorialen Bedingungen zu berücksichtigen und gemeinsam mit den Räten der Bezirke Varianten der künftigen Entwicklung der Standortverteilung der Produktion auszuarbeiten.

(2) Die Räte der Bezirke haben im Rahmen der gezielten zentralgeleiteten prognostischen Tätigkeit und ihrer eigenständigen prognostischen Arbeit zur wirtschaftlichen Entwicklung der Bezirke die vorhandene Produktions- und Infrastruktur sowie die Entwicklungsbedingungen der $\text{Индустриальный графический}$ und ökonomischen Ressourcen der Bezirke zu analysieren und begründete Vorstellungen für die weitere Entwicklung der Standortverteilung der Produktivkräfte in den Bezirken auszuarbeiten. Auf dieser Grundlage arbeiten die Räte der Bezirke mit den Ministerien und insbesondere WB zusammen und nehmen aktiven Einfluß auf die Standortverteilung der Zweige.

§ 3

(1) Die Durchführung der volkswirtschaftlichen Strukturpolitik einschließlich der effektiven Gestaltung der